

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Schulz, Joana Cotar,
Dr. Michael Ependiller und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/10502 –**

Internetbasierte Fahrzeugzulassung – Projekt „i-Kfz“ der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

In dem Projekt „i-Kfz“ (internetbasierte Fahrzeugzulassung) digitalisiert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Fahrzeugzulassungswesen in Deutschland. Ziel des Projektes ist es, die Fahrzeugzulassung einfacher, bequemer und effizienter zu machen und dadurch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung zu entlasten. Mit der Digitalisierung können Fahrten zur Zulassungsbehörde vermieden werden, was ein erhebliches Zeit- und Wegeeinsparungspotenzial für Fahrzeughalter bedeutet, so das BMVI. Bereits seit dem 1. Januar 2015 ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, sein Fahrzeug über dezentrale Onlineportale der Länder bzw. ein zentrales Onlineportal des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) online außer Betrieb zu setzen. Auch Wiederzulassungen auf denselben Halter im selben Zulassungsbezirk können seit dem 1. Oktober 2017 online abgewickelt werden.

Mit der Zustimmung des Bundesrats vom 15. Februar 2019 zur „Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ soll ab Herbst 2019 die internetbasierte Abwicklung aller Standardzulassungsvorgänge für Privatpersonen ermöglicht und über das Internet abgewickelt werden können – Stufe 3 der stufenweisen Umsetzung der internetbasierten Fahrzeugzulassung (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html).

Derzeit können allerdings nur Abmeldungen, sofern der Fahrzeughalter im Besitz eines Personalausweises mit Onlinefunktion (eID) ist, online ausgeführt werden. Firmen sind von diesem Verfahren noch gänzlich ausgeschlossen – daran wird auch die Ausweitung durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nichts ändern.

Das derzeitige System ist daher aus Sicht der Fragesteller kompliziert, sehr umständlich und nicht geeignet, den Zulassungsprozess spürbar zu beschleunigen.

1. Wie viele internetbasierte Anträge zur Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen wurden seit Januar 2015 über Onlineportale der zuständigen Zulassungsbehörde durchgeführt (bitte nach Jahren auflisten)?

Es wurden rund 76 900 Außerbetriebsetzungen internetbasiert beantragt.

2015	3.056
2016	7.794
2017	22.875
2018	31.513
2019 (Jan. bis Apr.)	11.658
Summe	76.896

2. Wie viele internetbasierte Anträge zur Wiederzulassung von Kraftfahrzeugen wurden seit Januar 2017 über Onlineportale der zuständigen Zulassungsbehörde durchgeführt (bitte nach Jahren auflisten)?

Ein Antrag auf Wiederzulassung kann seit 1. Oktober 2017 in den Fällen internetbasiert gestellt werden, in denen die Wiederzulassung auf denselben Halter im selben Zulassungsbezirk mit dem bei der Außerbetriebsetzung reservierten Kennzeichen erfolgen soll.

2017 (Okt. bis Dez.)	18
2018	82
2019 (Jan. bis Apr.)	111
Summe	211

3. Welche konkreten Ergebnisse konnte die Bundesregierung seit Beginn des Projekts i-Kfz erzielen?

Im Rahmen des Projekts „internetbasierte Fahrzeugzulassung“ (i-Kfz) regelt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur seit 2013 stufenweise die Digitalisierung der wichtigsten Geschäftsvorfälle des Fahrzeugzulassungswesens. In der aktuellen Stufe 3 wird ab 1. Oktober 2019 bundesweit die internetbasierte Abwicklung aller Standardzulassungsvorgänge für Privatpersonen ermöglicht. Dabei wird erstmals für einzelne Verfahren die vollautomatisierte Antragsbearbeitung bis hin zur Entscheidung per automatisierten Verwaltungsakt vorgesehen und bei der Umschreibung auf einen neuen Halter die sofortige Inbetriebnahme möglich.

Schon heute können über die von den Kommunen und Ländern bereitgestellten Onlineportale Anträge zur Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen und zur Wiederzulassung dieser Fahrzeuge auf denselben Halter im selben Zulassungsbezirk gestellt werden. Hierzu wurden neue Zulassungsbescheinigungen (Teil I und II) und neue Stempelplaketten mit verdeckten Sicherheitscodes eingeführt. Insbesondere wurde erstmalig deutschlandweit die Erfassung, Speicherung und Überprüfung von Daten zu Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen im Zentralen Fahrzeugregister in Echtzeit ermöglicht. Zudem wurden notwendige Fach- und E-Government-Komponenten (z. B. eID-Funktion des Personalausweises, ePayment, elektronischer Versicherungsbestätigung, SEPA-Mandatierung für die Kfz-Steuer) in das Verfahren sukzessive eingeführt und im Hinblick auf die Gewährleistung eines stabilen und sicheren Verfahrens überprüft.

4. Wann ist mit der Umsetzung der Stufe 4 (Ausweitung der internetbasierten Kfz-Zulassung auf juristische Personen) zu rechnen, und welche Gründe sprechen gegebenenfalls gegen eine fristgerechte Umsetzung?

Ein Verfügbarkeitsdatum kann derzeit noch nicht bestimmt werden.

5. Über welche Sicherheitsstandards verfügen die Onlineportale der zuständigen Zulassungsbehörden in Bezug auf Außerbetriebsetzung und Wiederzulassung von Kraftfahrzeugen, und wie will die Bundesregierung die Datensicherheit der Bürger gewährleisten?

Damit die Portale ausreichend sicher gestaltet werden, sind nach § 15a Absatz 3 FZV die vom Kraftfahrt-Bundesamt festgelegten und im Bundesanzeiger sowie nachrichtlich im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards für die Datenübermittlung und für die Mindestsicherheitsanforderungen an die beteiligten informationstechnischen Systeme einzuhalten. Die Mindestsicherheitsanforderungen wurden in Kooperation mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und den Ländern erarbeitet und liegen aktuell in der Version 1.1.1 vor (BANz AT 18. Mai 2016 B4). Die Ausgestaltung der Portale obliegt den zuständigen Zulassungsbehörden.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele Personen derzeit mit einem Personalausweis mit Onlinefunktion (eID) sowie der weiteren notwendigen Hardware ausgestattet sind, um an einer internetbasierten Abwicklung aller Standardzulassungsvorgänge für Privatpersonen teilnehmen zu können?

Derzeit sind rund 63 Millionen neue Personalausweise ausgegeben (80 Prozent des Gesamtbestands), für welche die eID-Funktion freigeschaltet werden kann. Die Zahl der Ausweisinhaber mit aktivierter Onlineausweisfunktion wird auf 25,18 Millionen geschätzt.

Für das elektronische Auslesen der Daten des Personalausweises und die Übermittlung an den jeweiligen Onlinedienstanbieter wird ein externes Kartenlesegerät oder ein geeignetes Android-Smartphone für das Auslesen per NFC-Schnittstelle benötigt. Inzwischen kann die eID-Funktion mit über 80 Android Smartphone-Typen verwendet werden. Sowohl bei Lesegeräten, als auch bei Android-Smartphones handelt es sich um Produkte privatwirtschaftlicher Hersteller. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Verkaufszahlen vor.

7. Wurde vom Kraftfahrt-Bundesamt die zu errichtende zentrale Datenbank für Datensätze aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen schon in Betrieb genommen?

Wenn nein, warum nicht?

8. Stehen diese fahrzeugbezogenen Informationen aus der zentralen Datenbank beim Kraftfahrt-Bundesamt für internetbasierte Zulassungsverfahren als auch für die konventionelle Arbeitsweise in den Ämtern schon zur Verfügung?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Informationen stehen bereits zur Verfügung. Bisher sind lediglich wenige Datensätze von den Automobilherstellern freiwillig übermittelt worden. Deren Pflicht zur Übermittlung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

9. Mit welcher Entlastung der bzw. Einsparung für die Bürger rechnet die Bundesregierung nach Etablierung eines internetbasierten Zulassungsverfahrens?

In der langfristigen Nutzerprognose ist mit folgenden jährlichen Entlastungen/Einsparungen der Bürger zu rechnen:

In den Fällen der Erstzulassung mit der Verringerung des Zeitaufwandes bis zu 466 000 Stunden bzw. des Sachaufwandes um rund 3,1 Mio. Euro; in den Fällen der Umschreibung und Wiedenzulassung mit der Verringerung des Zeitaufwandes bis zu 2,4 Millionen Stunden bzw. des Sachaufwandes um rund 15,7 Mio. Euro; in den Fällen der Adressänderung mit der Verringerung des Zeitaufwandes bis zu 15 Tausend Stunden bzw. des Sachaufwandes um rund 1,2 Mio. Euro.

10. Mit welcher Entlastung der bzw. Einsparung für die gewerblichen Kfz-Halter rechnet die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Stufe 4 des Projekts i-Kfz?

Mit Einführung der Stufe 4 des Projektes i-Kfz wird mit deutlichen Entlastungen bei den gewerblichen Kfz-Haltern gerechnet.

11. Welche Alternativen für die Identifikation hat die Bundesregierung mit der Formulierung in § 15b Absatz 3 Ziffer 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) „sonstige geeignete technische Verfahren mit gleichwertiger Sicherheit für die Identifizierung“ angedacht?

Es sind bislang keine alternativen Verfahren zur Identifizierung angedacht. Die Rechtsvorschrift ist technikneutral gestaltet, um für künftige geeignete technische Verfahren offen zu sein, falls diese eine gleichwertige Sicherheit bieten.

12. Bei welchen Verfahren hat diesbezüglich (Frage 11) das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik die Gleichwertigkeit und die Sicherheit von Verfahren festgestellt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben?

Bisher wurde für kein entsprechendes Verfahren die Gleichwertigkeit im Sinne des § 15b Absatz 3 Nummer 2 FZV festgestellt.